

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und F.D.P.**

– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluß vom 2. Dezember 1997 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die in dem Beschluß genannten Vorschriften der in der Anlage C zur Handwerksordnung geregelten Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Der Deutsche Bundestag hält es deshalb für erforderlich, daß zu Beginn der 14. Legislaturperiode in der Anlage C zur Handwerksordnung die notwendigen gesetzlichen Regelungen getroffen werden, durch die insbesondere im Hinblick auf die dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Fragen die Vorschriften über die Wahlen zu den Vollversammlungen der Handwerkskammern in dem erforderlichen Umfang angepaßt werden können.

Bonn, den 12. Februar 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

